

67. Waren Gegenstand der Anklagebefugung oder der Aburteilung ein für sich allein nicht mit der Revision anfechtbares Vergehen und ein Verbrechen und hat sich das Oberkriegsgericht mit der Schuldfrage befaßt, so ist die Revision gegen das Urteil des Oberkriegsgerichts nach § 316 MStGB. auch zulässig, wenn es wegen des Verbrechens freigesprochen hat und die Revision nur gegen die Verurteilung wegen des Vergehens eingelegt worden ist.

IV. Strafsenat. Beschl. v. 24. Mai 1935 g. R. 4 D 531/35.

- I. Kriegsgericht des Infanterie-Führers VI.
- II. Oberkriegsgericht des Wehrkreises VI.

Gründe:

Gegen den Angeklagten war wegen eines Vergehens des militärischen Diebstahls nach § 138 MStGB., § 242 StGB. und wegen eines Verbrechens der Bestechlichkeit nach § 140 MStGB. die Anklage verfügt worden. Kriegsgericht und Oberkriegsgericht haben den Angeklagten wegen militärischen Diebstahls verurteilt, ihn aber von dem Verbrechen der Bestechlichkeit freigesprochen. Den Freispruch hat der Gerichtsherr nicht mit der Revision angefochten; dagegen hat der Angeklagte gegen die Verurteilung wegen militärischen Diebstahls Revision eingelegt. Es entsteht nun die Frage, ob die Revision

nach § 316 MStGD. zulässig ist, obwohl mit ihr nur noch die Verurteilung wegen militärischen Diebstahls angefochten wird, während das Urteil, soweit es das Verbrechen der Bestechlichkeit betrifft, rechtskräftig geworden ist. Der Senat hat die Frage bejaht. Nach § 316 MStGD. ist die Revision gegen die Urteile der Oberkriegsgerichte zulässig, wenn Gegenstand der Anklageverfügung oder der Ururteilung Verbrechen waren, die nicht nur wegen Rückfalls oder wegen der erhöhten Strafandrohung nach § 53 MStGB. Verbrechen sind, es sei denn, daß das Berufungsgericht in diesen Fällen nicht mit der Schuldfrage befaßt worden ist. Im vorliegenden Fall war wegen eines Verbrechens Anklage erhoben worden; das Oberkriegsgericht hat sich auch auf die Berufung, die der Gerichtsherr gegen den freisprechenden Teil des Urteils des Kriegsgerichts eingelegt hatte, mit der Schuldfrage zu dem Verbrechen der Bestechlichkeit befaßt. Die Voraussetzungen des § 316 MStGD. sind sonach gegeben. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß der Angeklagte wegen des Verbrechens der Bestechlichkeit freigesprochen worden ist und daß sich die Revision lediglich gegen die Verurteilung wegen eines Vergehens des militärischen Diebstahls richtet. Denn nach § 316 MStGD. ist die Revision gegen die Urteile der Oberkriegsgerichte uneingeschränkt zulässig, wenn Verbrechen Gegenstand der Anklageverfügung oder der Ururteilung gewesen sind und das Oberkriegsgericht mit der Schuldfrage befaßt worden ist, gleichgültig, ob es teilweise auf Freisprechung erkannt hat oder nicht. Aus dieser allgemeinen Fassung des § 316 MStGD. muß entnommen werden, daß der Gesetzgeber die Revision nicht für den Fall für unzulässig erklären wollte, daß der Angeklagte wegen des Verbrechens freigesprochen worden ist. Das hätte besonders gesagt werden müssen. Wenn auch nach der amtlichen Begründung zu § 316 MStGD. der Gesetzgeber die Revision im militärgerichtlichen Verfahren hat einschränken wollen (s. dazu S. 28 der amtlichen Begründung zur MStGD. — Fassung der Bef. v. 4. November 1933 —), so spricht doch der Wortlaut des § 316 MStGD. für die Zulässigkeit der Revision auch im vorliegenden Fall. Dem steht nicht entgegen, daß die amtliche Begründung sagt: „Wenn also Gegenstand der Anklageverfügung oder der Ururteilung vor dem Oberkriegsgericht überhaupt revidible Verbrechen oder Vergehen gewesen sind, so ist die Revision auch wegen der sonst mitabgeurteilten Straftaten

zulässig". Es kann diesem Satz ohne entsprechenden Hinweis im Gesetz selbst nicht ohne weiteres entnommen werden, daß die Revision wegen des mitabgeurteilten Vergehens, gegen das für sich allein betrachtet die Revision nicht zulässig sein würde, nur in Verbindung mit der Revision auch wegen des mitabgeurteilten Verbrechens zulässig sein soll. Aus der allgemeinen Fassung des § 316 MStGD.: „Die Revision ist zulässig gegen die Urteile“ geht vielmehr hervor, daß es dem Beschwerdeführer überlassen bleiben soll, in welchem Umfang er von dem Rechtsmittel Gebrauch machen will. Es könnte der Fall eintreten, daß der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens mitverurteilt worden ist, diese Verurteilung aber nicht angreift, sondern seine Revision auf das sonst nicht anfechtbare Vergehen beschränkt. Auch in diesem Fall müßte die Revision als zulässig erachtet werden.